



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Einnahmenaufteilung 2022			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	O/X/2023/0585	29.08.2023	12

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	19.09.2023	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	22.09.2023	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	28.09.2023	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Verwaltungsrat beschließt die Einnahmenaufteilungsrechnung 2022.
2. Modifikationen an der Einnahmenaufteilungsrechnung 2022 im Rahmen der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sind möglich und sind mit dem Beschluss zu 1.) erfasst.
3. Mit dem Beschluss zu 1.) und 2.) wird sichergestellt, dass die Verkehrsunternehmen und die VRR AöR die Nachweisführung für erhaltene Billigkeitsleistungen aus dem Rettungsschirm fristgerecht beim Land einreichen können.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Gegenstand der Beschlussvorlage sind die Einnahmenaufteilungsergebnisse 2022, zum einen im fiktiven Soll („Ergebnis Plan“, **Anlage 2**) und zum anderen im realisierten Ist („Ergebnis Ist“, **Anlage 1**). Die Differenz aus beiden Berechnungen (**Anlage 3**) ist die Basis für die Antragstellung nach der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV-NRW zum Ausgleich der COVID-19 bedingten Fahrgeldausfälle im VRR-Regeltarif. Die Berechnungen basieren auf der endgültigen Einnahmenaufteilungsrechnung 2021, welche zum einen anhand der o.g. Richtlinie in ein fiktives Soll und zum anderen anhand der tatsächlichen Einnahmenentwicklung im Ist fortgeschrieben wurden.

Die Einnahmenaufteilungsergebnisse wurden aufgrund von verschiedenen Sachverhalten und nach Abstimmung mit dem KVIV-Arbeitskreis „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (AK WA) angepasst.

Darüber hinaus wurden zwischen den Unternehmen bilaterale wie auch multilaterale Vereinbarungen abgeschlossen, die wechselseitige sowie systembedingte Sachverhalte berücksichtigen.

Laut Abschnitt 6.3 der o.g. Richtlinie sind die Empfänger der Billigkeitsleistungen verpflichtet, eine Nachweisführung des tatsächlichen Schadens bis zum 31.03.2024 auf Basis einer endgültigen Einnahmenaufteilung und Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Die Unternehmen im VRR haben sich darauf verständigt, die Nachweisführung innerhalb des VRR bis zum 31.01.2024 vorzubereiten und sich somit eher an dem Zeitplan zur Nachweisführung des Jahres 2021 zu orientieren, da eine Begleitung durch einen Wirtschaftsprüfer um den Jahreswechsel als sehr kritisch angesehen wird. Erfahrungsgemäß stehen dann keine zusätzlichen Kapazitäten zur Verfügung.

Sollten sich durch die Prüfung des Wirtschaftsprüfers Veränderungen in der Berechnung der Soll-Einnahmen ergeben, würden diese in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.